

Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, , Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** , FDP

vom

Freiheitsstrategie 2021 IV - Mehr Freiheit für durchimpfte Pflegeeinrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im § 9 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Möglichkeit zu schaffen, um in Pflege- und Behinderteneinrichtungen mit einem Durchimpfungsgrad (Zweitimpfung) von > 80 % der Bewohner*innen, die derzeit geltenden speziellen Besuchs- und Schutzregelungen zu reduzieren.

Begründung

Am 04. Februar 2020 veröffentlichte der Deutsche Ethikrat seine Stellungnahme zur Frage, ob es besondere Regeln für geimpfte Personen geben sollte. Generell steht der Ethikrat einer besonderen Behandlung von Geimpften kritisch gegenüber, da die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Virus durch Geimpfte derzeit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Allerdings hat er in seiner Begründung eine Ausnahme dieser Position deutlich unterstrichen: die Freiheitsbeschränkungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Aufgrund der Isolationsmaßnahmen seien die in Pflege- und Behinderteneinrichtungen Lebenden noch immer Belastungen ausgesetzt, die erheblich über das hinausgehen, was andere Bürgerinnen und Bürger erdulden müssen. *"Diese Sonderbelastung ist nur zu rechtfertigen, solange die in solchen Einrichtungen Lebenden noch nicht geimpft sind. Sie gehören unter anderem deshalb zur ersten Gruppe, die derzeit geimpft wird. Allerdings werden in fast jeder Einrichtung einzelne Personen leben, die nicht geimpft werden wollen oder aufgrund von Vorerkrankungen nicht geimpft werden können. Weil unklar ist, inwieweit Geimpfte das Virus weiterhin übertragen können, ist auch bei nur selektiver Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für geimpfte Personen nicht auszuschließen, dass sich in derselben Einrichtung lebende ungeimpfte Personen in der Folge infizieren und schwer erkranken. Jedoch dürfte dieses Risiko durch die Impfung der anderen zumindest vermindert werden. Deshalb wäre die pauschale Aufrechterhaltung der besonders belastenden*

umfänglichen Kontaktrestriktionen für alle in solchen Einrichtungen Lebenden mit all ihren Konsequenzen (Depressionen, Verstärkung demenzieller Veränderungen, Verlust von Lebenswillen etc.) zum Schutz derjenigen Personen, die nicht geimpft werden können, nicht mehr angemessen. Stattdessen müssen die nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohner über die weiter geltenden allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen hinaus mithilfe anderer Maßnahmen (FFP2-Masken, Schutzkleidung für Pflegekräfte, Schnelltests etc.) besonders geschützt werden", so führt das Gremium aus. Dieser Einschätzung folgt der Bayerische Landtag und fordert die Staatsregierung konsequenterweise dazu auf, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, bei denen ein Durchimpfungsgrad (Zweiimpfung) von > 80 % der Bewohner*innen erreicht wurde, von den speziellen Besuchs- und Schutzregelungen nach § 9 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu befreien.